

Begründung der Kostenstruktur im Versorgungsausgleich für Direktzusagen der UniCredit Bank GmbH und angegliederte Firmen:

Grundsätzlich werden Direktzusagen der UniCredit Bank GmbH und Töchter im Versorgungsausgleich gemäß §14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §17 VersAusglG extern geteilt. Für diese Teilung fallen keine Kosten an.

Interne Teilungen ergeben sich für Kapitalwerte über der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) oder nach der Teilungsordnung, wenn der Mitarbeiter eine Zusage aus dem Fondsgedeckten Deferred Compensation oder der arbeitgeberfinanzierten Fondsgebundenen Altersversorgung hat.

Grundsätzlich erlaubt § 13 VersAusglG dem Versorgungsträger die durch die interne Teilung entstehenden Kosten in vollem Umfang auf die betroffenen Ehegatten umzulegen. Dabei dürfen Teilungskosten auch auf der Grundlage pauschaler Kostenabzüge erhoben werden, vgl. BT-Drucksache 16/10144, S. 57 und BGH, Beschluss vom 10.02.2021 (XII ZB 284/19), Rn. 11.

Mit einer solchen Pauschalierung der Teilungskosten geht eine Mischkalkulation des Versorgungsträgers einher, nach der bei bestimmten Anrechten höhere Teilungskosten umgelegt werden als bei einem Stückkostenansatz tatsächlich angefallen wären, damit im Gegenzug bei kleineren Anrechten auch niedrige, den tatsächlichen Aufwand bei Weitem nicht deckende Teilungskosten erhoben werden können. Diese soziale Komponente der Mischkalkulation ist höchstrichterlich anerkannt, vgl. BGH, aaO, Rn. 11.

Hierbei bestehen keinerlei Bedenken, dass im Rahmen einer Mischkalkulation Teilungskosten in Form eines Prozentsatzes in Höhe von 2 bis 3 % des ehezeitlichen Kapitalwerts auch oberhalb eines Höchstbetrags von EUR 500,00 verlangt werden, wenn der Versorgungsträger nachweisen kann, dass er sich durch den Abzug von Teilungskosten keine zusätzliche Einnahmequelle verschafft, sondern den Ansatz dieses Höchstbetrages benötigt, damit seine Mischkalkulation insgesamt aufgeht, vgl. BGH, aaO, Rn. 11.

Zudem muss im Rahmen einer Mischkalkulation gewährleistet sein, dass ein unangemessener Kostenabzug verhindert wird, der die Anrechte der Ehegatten empfindlich schmälert und außer Verhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand des Versorgungsträgers steht, vgl. BGH aaO, Rn. 12.

Die Angemessenheit bei einem Kostenansatz über EUR 500,00 kann der Versorgungsträger u.a. durch einen konkreten Vortrag zu den tatsächlich ermittelten durchschnittlichen Stückkosten für die Einrichtung und Verwaltung eines neuen Anrechts anhand der Darlegung seiner internen Kostenstruktur nachweisen, vgl. BGH, aaO, Rn. 12.

Dabei steht ein Höchstbetrag dann außer Verhältnis, wenn der Versorgungsträger sich über die vollständige Kostenkompensation eine zusätzliche Einnahmequelle erschließt. Kann vom Versorgungsträger dargelegt werden, dass der pauschalen Kostenabzug in Höhe von 2 bis 3 % des ehezeitbezogenen Kapitalwerts, ggf. unter Berücksichtigung der von ihm festgelegten Mindest- und Höchstbeträge, nur zu einer vollständigen Umlage der Kosten sämtlicher Teilungsfälle führt, bestehen keine Bedenken gegen einen pauschalen Kostenansatz, vgl. BGH, aaO, Rn. 13.

Diese vom BGH für die Zulässigkeit des pauschalen Kostenansatzes aufgestellten Bedingungen erfüllen wir vollumfänglich.

Wir veranschlagen gemäß unserer Teilungsordnung bei interner Teilung Teilungskosten in Höhe von 2,5% des Kapitalwertes pro Anrecht. Diese Kosten sind der Höhe nach auf 2% der BBG begrenzt, betragen mindestens jedoch 0,3% der BBG zum Zeitpunkt der Auskunft. Bei der internen Teilung von mehreren Anrechten gelten die Ober- bzw. Untergrenze der Kosten über alle Kapitalwerte hinweg.

Der angesetzte Höchstbetrag ist zudem angemessen, da dieser, wie nachfolgend aufgezeigt, keine zusätzliche Einnahmequelle darstellt, sondern den tatsächlich entstandenen Mehraufwand deutlich unterschreitet.

In dem Kostenansatz wird der Mehraufwand, der durch die Anrechtsteilung und Einrichtung eines weiteren Anrechts entsteht, mit einbezogen. Die Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils bleiben hierbei unberücksichtigt, vgl. BT-Drucksache 16/10144, S. 57.

Durch die interne Teilung des einen Anrechts entsteht ein weiteres Anrecht, welches zunächst im System des Versorgungsträgers

- eingerichtet und
- bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und auch nach Rentenbeginn verwaltet

werden muss.

Die vorliegend angesetzten Kosten sind unserer Auffassung nach plausibel, da mit der Einrichtung und Verwaltung einer neuen Anwartschaft ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden dargestellten Aufgaben:

- Administration der Versorgungsanwartschaften (BHG vom 25.03.2015 XII ZB 156/12);
- Erstellen von Rentenberechnungen nach dem für den Leistungsfall maßgebenden Regelwerk (BHG vom 25.03.2015 XII ZB 156/12);
- Durchführen der für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Datenlage und Datenpflege;
- Unterhalt und Weiterentwicklung des Administrationssystems;
- Laufende Rentenauszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalles (Erstellung und Versendung des monatlichen Entgeltnachweises); Die Abrechnung erfolgt im HR-Entgeltabrechnungssystem von SAP.
- Durchführung der erforderlichen Anpassungsberechnungen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassung bzw. gemäß individueller Zusage.
- Erstellen von Pensions- und weiterer notwendiger versicherungsmathematischer Gutachten für Planungs- und Bilanzierungszwecke (Steuer-, Handels- und Konzernbilanz); Vorbereiten und Aufbereiten des Datenmaterials für diese Gutachten;
- Abwickeln der zugeordneten Aufgaben für den Pensionssicherungsverein;
- elektronische Übermittlung der Rentenbezüge an die steuerliche Behörde und Versendung dieser Nachweise an den Versorgungsempfänger

Bei der Plausibilitätsprüfung der angesetzten Kosten ist zu beachten, dass der tatsächliche Kostenaufwand maßgeblich davon abhängt, wie die jeweilige Organisationsstruktur beschaffen ist. Insofern können die angemessenen Kosten von Versorgungsträger zu Versorgungsträger

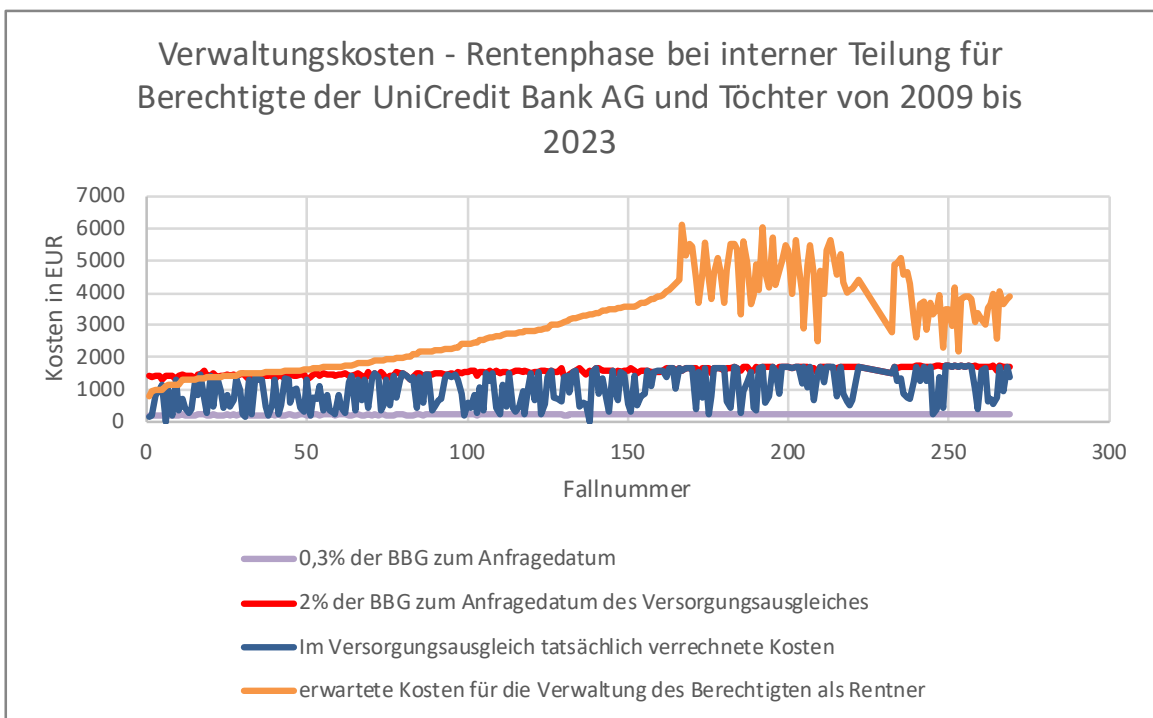
unterschiedlich ausfallen. Der Gesetzesgeber verlangt in diesem Zusammenhang jedoch keinen Anbietervergleich zur Ermittlung eines potenziell günstigsten Anbieters, auf den bei der Beurteilung der Angemessenheit des Kostenansatzes am Ende abzustellen wäre. Vielmehr müssen immer die bei dem jeweiligen Versorgungsträger, der mit der Verwaltung der Anrechte konkret betraut ist, tatsächlich anfallenden, individuellen Kosten Maßstab sein.

Der veranschlagte Verwaltungskostensatz ist der Struktur des Unternehmens und der hohen Komplexität der vielen unterschiedlichen Zusagen geschuldet. Ein direkter Vergleich mit am Markt angebotenen einfachen und kostengünstigen Standardlösungen wäre insofern nicht sachgerecht.

Um diese Kosten für den Zeitpunkt der Auskunftserteilung zu ermitteln, haben wir eine Barwertbetrachtung des monatlichen Administrationsaufwandes erstellt.

Für die Aufnahme eines Versorgungsausgleichsberechtigten nach interner Teilung haben wir eine pauschale Verrechnung der Teilungskosten gewählt, da die exakte Kostenberechnung für den Einzelfall zu kompliziert und aufwendig ist.

Diesen pauschalen Ansatz überprüfen wir in regelmäßigen Abständen. Dazu stellen wir tatsächlich verrechnete Kosten und erwartete Kosten für die Verwaltung des Berechtigten in der Rentenphase in Relation. Das veranschaulicht die folgende Grafik.



Für die Verwaltung eines Mitarbeiters oder eines Rentners in der betrieblichen Altersversorgung in dem Verwaltungssystem der UniCredit Bank GmbH werden im Jahr 2023 monatlich EUR 14,41 verrechnet. Die Kosten sind der Kostenkalkulation der UniCredit Bank entnommen

Ausgehend von diesem monatlichen Verwaltungskostensatz ergeben sich folgende Aufwendungen für einen Durchschnitts-Versorgungsausgleichsberechtigten¹ **ab Beginn des Rentenalters**:

$$\text{Lebenserwartung ab Renteneintritt} * 12 * \text{Kostensatz} = 25 * 12 * \text{EUR } 14,41 = \text{EUR } 4.323 *$$

*Bereits bei dieser Betrachtung liegt der Höchstkostenbetrag (2% der BBG; für 2023: 1.752) etwa 2/3 unter den durchschnittlichen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen bleiben die Einrichtungskosten ebenso außer Betracht wie die Verwaltungskosten während der Anwartschaftsphase, so dass sich tatsächlich deutlich höhere Kosten je ausgleichsberechtigte Person ergeben.

Bisher haben wir bei Aufnahme von Versorgungsausgleichsberechtigten mit dem pauschalisierten Ansatz immer weniger Kosten veranschlagt, als nach unseren internen Kostenverrechnungssätzen tatsächlich anfallen.

Wir erwarten auch in Zukunft bei Versorgungsausgleich mit interner Teilung, dass die ermittelten Kosten die tatsächlichen Kosten nicht decken.

¹ Durchschnittsausgleichsberechtigter im Alter von 40 Jahren, Renteneintritt zum Lebensalter 65, erwartete Lebenserwartung etwa 90 Jahre (Betrachtung über alle Versorgungszusagen hinweg).